

**Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach**

Zahl: V/1-3-58

Mistelbach, 30.5.1958

**Betrifft: Laa a.d. Thaya, 1 Sommereiche;
Erklärung zum Naturdenkmal.**

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als gemäß § 1 (2) der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 22.5.1952, LGBl.Nr.40/1952, ermächtigte Behörde erklärt gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.39/1952, die auf dem Grundstück Parz.Nr. 840, Kat.Gemeinde Laa a.d. Thaya, unmittelbar vor dem Eingang zur gemauerten Kapelle in der Nähe des Altersheimes stockende Sommereiche mit einer Höhe von 20 m und einem Stammumfang von 4,25 m hiemit zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch bezeichnete Sommereiche, welche ein Alter von ca. 250 Jahren hat, stellt mit ihrer Höhe von 20 m, mit einem Stammumfang von 4,25 m und der mächtigen Krone mit einem Durchmesser von 12 m einen landwirtschaftlich hervorragenden Baum dar, dessen Erhaltung im Interesse der Wahrung des Landschaftsbildes liegt.

Es war daher seine Unterschutzstellung zu verfügen.

Da wird darauf hingewiesen, daß mit der Unterschutzstellung jede Veränderung oder Beseitigung nur mit vorheriger Zustimmung der n.ö. Landesregierung zulässig ist. Jede Gefährdung, Veränderung oder Beseitigung ist unversüßlich der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen, die mit einem S 6,-- Bds.Stempel zu versehen ist und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

1. die Eheleute Albrecht und Josefina Hofer, Laa/Thaya, Hauptstraße 21.
2. Herrn Bürgermeister in Laa a.d. Thaya zur Kenntnis.
3. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, Wien I., Herren-gasse 11-13 (zweifach).
4. das Bezirksgericht in Laa a.d. Thaya zur Vormerkung im Grundbuch.

Dieser Bescheid ist am
17.6.1958 in Rechtskraft
erwachsen.

Mbch., 12.7.1958

Für den Bezirkshauptmann:

Der Bezirkshauptmann:

